



Beitrittsformular SmashedCandy e.V. Leipzig

Selbstgewählter Name:.....

Name (Pass)*:

Geburtsdatum*:

Adresse*:

E-Mail*:.....

Hiermit beantrage ich die **Förderzugehörigkeit** bei SmashedCandy e.V. Leipzig

ab dem (Datum).

Ich habe die Satzung gelesen und erkenne sie an.

Ich zahle _____ € im Monat Ich zahle _____ € im Vierteljahr

Ich zahle _____ € im Halbjahr Ich zahle _____ € im Jahr

Der Betrag ist frei wählbar. Toll wäre ab 5€/Monat. Da wir pro Abbuchung 0,20 € an das Kreditinstitut zahlen müssen, bitten wir, wenn möglich, den selteneren Abbuchungszeitraum zu wählen. Danke!

Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger ID: DE19ZZZ00002522500 Die Mandatsreferenz wird gesondert mitgeteilt.

Kontoinhaber*in:

Kreditinstitut:

IBAN: BIC:.....

Fälligkeit der Beiträge und Kündigung: Der Vereinszugehörigkeitsbeitrag wird am Anfang jeden Monats/Halbjahres/Quartals/Jahres fällig. Der Austritt aus dem Verein, ist dem Vorstand schriftlich per E-Mail mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum 15. oder dem darauffolgenden Werktags eines Monats möglich.

Haftungsausschluss: Der Verein haftet nicht für eventuell entstandene Verletzungen oder Schäden in den Vereinsräumen oder bei Vereinsveranstaltungen.

Hiermit unterzeichne ich den Antrag auf Vereinszugehörigkeit (wie oben ausgewählt)

.....Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller*in

Ich ermächtige Smashed Candy e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber*in

VEREINSSATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SmashedCandy. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur und die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter.
- (3) Der Verein will durch seine Aktivitäten einen Begegnungsraum schaffen in welchem ein aktiver Austausch über Geschlecht und Sexualität statt finden kann. Der Verein will durch seine Aktivitäten kulturelle Veranstaltungen planen und durchführen. Der Verein will durch seine Aktivitäten diskriminierte Menschen fördern und unterstützen.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - das Einladen externer Workshopleiter:innen und damit die Durchführung von Workshops und Seminaren
 - geschlechtsspezifische Körpererfahrungs- und Wahrnehmungswshops
 - Veranstaltungen, welche barrierearm und mehrsprachig durchgeführt werden
 - ein Angebot zur Auseinandersetzung mit Diskriminierungen auf Grund von Sexismus, Misogynie, Rassismus, Antisemitismus, Bodyshaming, Einschränkungen durch mentale oder physische Gründe, etc.
 - der Netzwerkbildung und dem damit einhergehenden Austausch mit Menschen aus anderen Städten und Ländern
 - die eigene Auseinandersetzung und Schulung der Vereinszugehörigen mit Diskriminierungsformen

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß §2 verwendet werden. Die Vereinszugehörigen erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereinszugehörigkeit

(1) Zugehörige:r des Vereins kann jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Alle Vereinszugehörigen haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig Vereinsbeiträge zu leisten und, soweit es in deren Kräften steht, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Der Verein besteht aus aktiven Vereinszugehörigen und Fördernden.

- Aktive Vereinszugehörige sind die aktiv im Verein mitwirkenden Zugehörigen.
- Förderzugehörige beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch ideell, materiell oder finanziell bei seiner Zielverfolgung.

(4) Die Aufnahme in den Verein als aktive:r oder fördernde:r Vereinszugehörige:r erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragsstellenden Person nicht begründen.

(5) Nach Aufnahme gilt eine Probezeit von drei Monaten. Während dieser Zeit besitzen die Vereinszugehörigen (auf Probe) kein Stimmrecht und dürfen auch in keine Ämter gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind die Gründer:innen des Vereins und alle Eintretenden, die bis drei Monate nach Vereinsgründung dem Verein beitreten. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliche Vereinszugehörige.

(6) Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 15. oder dem darauffolgenden Werktag eines jeden Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (postalisch oder Email) gegenüber dem Vorstand und ist zum Ersten des darauffolgenden Monats wirksam.

(8) Ein:e Vereinszugehörige:r kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, unter anderem wenn gegen die Satzung verstoßen wird, bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere wenn Aktivitäten bekannt werden, die die Diskriminierung anderer Menschen zum Inhalt haben, oder wenn ein:e Vereinszugehörige:r mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss aus dem Verein tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bei Beendigung der Vereinszugehörigkeit besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§5 Aufnahmegebühr und Vereinszugehörigkeitsbeiträge

(1) Es werden Vereinszugehörigkeitsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Vereinszugehörigkeitsbeiträge legt der Vorstand fest.

(3) Über Beitragsermäßigungen, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vereinsversammlung.
- (2) Die Vereinsversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Sie erledigen die anstehenden Aufgaben in kollegialer Zusammenarbeit.
- (2) Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Zugehörig zum Vorstand können nur Zugehörige des Vereins sein; mit der Zugehörigkeit im Verein endet auch die Zugehörigkeit im Vorstand. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Scheidet eine Person während der Amtszeit aus, kann der Vorstand eine weitere Person in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eine:n seiner Zugehörigen mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
- (3) Jede einzelne Person im Vorstand ist alleine gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt für den Verein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und die Protokollierung ebenjener, einschließlich der Beschlüsse
 - Die Leitung der Vereinsversammlung
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinszugehörigen
- (6) Alle Zugehörigen des Vorstandes sind eigenständig beschlussfähig. Sie sind verpflichtet, die anderen Vorstandszugehörigen über Entscheidungen formlos zu informieren. Es wird den übrigen Vorstandszugehörigen ein formloses Vetorecht von sieben Tagen eingeräumt.

§8 Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie hat unter Anderem folgende Aufgaben:

- die Gründung und Auflösung des Vereins
- die Wahl und die Abberufung des Vorstands
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands für das betreffende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen

§9 Einberufung und Ablauf der Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung tritt nach Bedarf oder auf Wunsch von 25% aller Vereinszugehörigen, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jede:r Vereinszugehörige:r kann bis spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Vereinsversammlung gestellt werden, entscheidet die Vereinsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinszugehörigen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Vereinsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§10 Beschlussfassung, Stimmrecht und Wählbarkeit der Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinszugehörigen, stets beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Vereinsauflösung eine Dreiviertelmehrheit. Bei Beschlüssen über die Vereinsauflösung müssen mindestens zweidrittel der Vereinszugehörigen anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinszugehörigen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinszugehörigen alsbald per Email mitgeteilt werden.
- (4) Die Beschlüsse der Vereinsversammlung müssen protokolliert, von der protokollierenden Person sowie dem Vorstand unterschrieben und den Vereinszugehörigen zugänglich gemacht werden.
- (5) Alle aktiven Vereinsangehörigen besitzen Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme, nachdem die Probezeit beendet ist (§ 4, Abs. 5). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die fördernden Vereinszugehörigen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Alle Vereinszugehörigen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Vereinsversammlungen teilnehmen.
- (6) Die Vereinsversammlung wählt aus den Reihen der aktiven Vereinszugehörigen den Vorstand. Gewählt

sind die Personen, die die meisten Stimmen der anwesenden aktiven Vereinszugehörigen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinszugehörigen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat:innen ist eine Stichwahl durchzuführen.

(7) Die Vereinsversammlung kann Zugehörige des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden aktiven Vereinszugehörigen, wobei mindestens Zweidrittel aller aktiven Vereinszugehörigen anwesend sein müssen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinszugehörigen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§11 Finanzaufwendung

(1) Der Vorstand legt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten fest, ob die Beauftragten des Vereins und die Inhaber:innen von Vereins- und Satzungsämtern die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erhalten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Materialkosten, Verpflegungskosten, Putzutensilien, usw. Der Vorstand ist ermächtigt die Aufwendungen in Form von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Außerdem können Auslagen, welche zur Umsetzung des Vereinsziels entstanden sind, nach Rechnungsaushändigung erstattet werden.

(2) Die Vereins- und Satzungsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vergütet werden.

(3) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins, können Honorare an vereinszugehörige oder -nichtzugehörige Personen gezahlt werden, welche mit ihrer Tätigkeit zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen. Diese können laut BGB auch im Vorstand sein.

§12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinszugehörigen im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben die Vereinszugehörigen insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 22 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine:n Datenschutzbeauftragte:n sobald es laut DS-GVO erforderlich ist.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung unter Beachtung der unter § 10 Abs. 2 genannten Mehrheiten beschlossen werden.

(2) Die Liquidator:innen werden von der Vereinsversammlung bestimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Rosalinde Leipzig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Satzungsänderungen, die zur Eintragung in das Vereinsregister vom Registergericht oder zur Erlangung der Steuerfreistellung durch das Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Er hat die Vereinsversammlung umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Leipzig, den 14.08.2024

SmashedCandy e.V. Leipzig